

II-796 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

30.7.1965

298/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 298/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten M ü l l e r und Genossen,
betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht bei gebührenpflichtigen Ein-
gaben und kleineren Rechtshandlungen, die zur Beseitigung der Hochwasser-
schäden erforderlich sind.

-.--.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Müller und Genossen vom
14. Juli 1965, Nr. 298/J, betreffend Befreiung von der Gebührenpflicht bei
gebührenpflichtigen Eingaben und kleineren Rechtshandlungen, die zur Be-
seitigung der Hochwasserschäden erforderlich sind, beehre ich mich mitzu-
teilen, dass gemäss § 206 lit. a Bundesabgabenordnung die Oberbehörden er-
mächtigt sind, in Ausübung des Aufsichtsrechtes die nachgeordneten Abgaben-
behörden anzuweisen, von der Festsetzung bestimmter Abgaben ganz oder teil-
weise Abstand zu nehmen, soweit Abgabepflichtige von den Folgen eines
durch höhere Gewalt ausgelösten Notstandes betroffen wurden. Das Bundes-
ministerium für Finanzen hat daher bereits den zuständigen Finanzlandes-
direktionen gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass keine Bedenken dagegen
bestehen, auf Hochwassergeschädigte den § 206 lit. a Bundesabgabenordnung
anzuwenden, das heisst ähnlich wie bei den bisherigen Hochwasserkatastrophen
auch jetzt Schriften, die mit dem Hochwasserschaden in unmittelbarem Zu-
sammenhang stehen, von der Stempelgebühr auszunehmen.

Auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer sind Grundstückserwerbe bis zu
einer Bemessungsgrundlage von 1000 S nach § 3 Z. 1 Grunderwerbsteuergesetz
1955 sowieso von der Steuer ausgenommen. Ob andere Grunderwerbe, die zur
Beseitigung der Hochwasserschäden erforderlich sind, ebenfalls von der
Steuer auszunehmen sind, kann nicht generell angeordnet werden, sondern
muss nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden.

-.--.-.-